von Mailand, ja der ganzen Lombardei, folgte rasch auf einander.

Besonders entmuthigend auf das Volk wirkten aber die immer augenscheinlicher gewordenen Verwaltungsmängel von früherer Zeit her, besonders in militärischer Beziehung.

Die Armee in Italien war von den nothwendigsten Bedürfnissen entblößt, der Credit erschöpft, und die Finanzen in einer namenlosen Zerrüttung.

Dazu kam noch die Absonderungssucht der Provinzen, wo nämlich Ungarn, welches in den ersten Tagen der Verwirrung sich beinahe selbstständig gemacht hatte, nun anfing, feindlich gegen Oesterreich aufzutreten, und jede angesprochene Hilfe zu verweigern.

Wie bekannt, kam am 15. März die Deputation des ungarischen Reichstages, den Redner Ludwig Kossuth und Ludwig Graf Batthyanyi an ihrer Spitze, nach Wien.

Diese Männer wurden unter einem allgemeinen Jubel von den Wienern empfangen, da diese wahrscheinlich noch nicht wußten, welche Folgen ihr Erscheinen nach sich ziehen werde.

Es hatte sich nämlich seit dem Reichstage im Jahre 1815 unter dem kleinen ungarischen Adel das Bestreben gezeigt, die alten Formen der Verfassung los zu werden, ohne dieserwegen der Regierung eine größere Macht zu bewilligen, oder auf die Herrschaft des Magyarismus über die übrigen Stämme Ungarn's zu verzichten.

Es ist bekannt, welche Zugeständnisse die Regierung machte und welche Sprachtyrannei von den Ungarn ausgeübt wurde. Nichts aber konnte die im ungarischen Reichstage übermächtige Partei des kleinen Adels befriedigen, als das Aufhören des ihrem Stolze unerträglichen Zustandes, daß Ungarn von Wien aus durch die ungarische Hofkanzlei regiert wurde; daß es, was auswärtige Angelegenheiten, Kriegswesen und Finanzen betrifft, in dem übrigen Kaiserstaate nur als eine seiner vielen Provinzen fungirte, und so weit keine Selbstständigkeit hatte.

Jetzt kamen nun die ungarischen Deputirten, von dem Kaiser ein eigenes, in der Hauptstadt Ungarn's seßhaftes Ministerium zu erbitten, was auch Se. Maj. der Kaiser Ferdinand I. gewährte, und wobei er den Grafen Bathyanyi mit der Bildung eines ungarischen Ministeriums beauftragte, während zugleich der Erzherzog Palatin Stephan zum außerordentlichen und bevollmächtigten Commissär ernannt wurde.

Die Bildung des Ministeriums erfolgte, und da in der Person des Fürsten Paul Esterhazy auch ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt wurde, so war die Selbstständigkeit Ungarn's entschieden, und es hing mit den übrigen Theilen der österreichischen Monarchie nur noch durch die Personal-Vereinigung zusammen, was in Folge weiterer Entwicklung der Sonderstellung, verbunden mit ungemessenen Herrscheransprüchen über die slavischen Neben-Königreiche Ungarn's zu dem höchst traurigen Kriege führte, der jetzt noch mit unzähligen Menschenopfern, Landverheerend wüthet.

Auch die Czechen in Böhmen äußerten nicht weniger dieselbe Absicht, und der Kongreß der Slavia in Prag sprach nur zu deutlich seine Sondergelüste aus, während die Regierung, statt mit aller Energie oder Vollkraft gleich Anfangs einzuschreiten, sich von dem alten Grundsatze leiten ließ: »Die Zeit gleicht Alles aus.«

Kurz, Alles was geschah, deutete auf eine unbegreifliche Schwäche und lähmte immer mehr die Kraft der Regierung, wodurch der 15. Mai mit seinen inhaltsschweren Folgen herbeigeführt wurde.

Von der Wahl der Reichstags-Abgeordneten.

Nach der von Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand dem I. am 15. März 1848 gegebenen Konstitution oder neuen Regierungsform, durch welche die, durch so viele Jahre bestandene unbeschränkte Alleinherrschaft des Monarchen beschränkt wurde, erhielt das ganze Volk das Recht, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen; nämlich es darf kein wie immer Namen habendes Gesetz gemacht werden, ohne daß zuvor das Volk, durch die von ihm gewählten Volksvertreter, dazu seine Einstimmung gegeben hat.

Der Staat ist also durch diese neue Regierungsform als nichts Anderes als eine Familie im Großen zu betrachten.

Wie nämlich in einer Familie sich Jeder nach seinen Kräften und Fähigkeiten bemühen muß, den Wohlstand des Hauses zu befördern und zu unterstützen, so muß auch im Staate jeder Bürger seinen Fleiß und seine Kenntnisse dazu benützen, den Wohlstand und die Macht des Staates zu vergrößern, und wie in jeder Haushaltung ein jedes Mitglied an den Berathungen und Beschlüssen, die den ganzen Haushalt betreffen, Theil nehmen muß, so soll auch im Staate ein jeder Staatsbürger befragt werden, wenn es sich um das Wohl und die Macht des Staatshaushaltes handelt.

Wohl wäre es hier das Beste und Sicherste, wenn in einem solchen Falle das ganze Volk persönlich an allen Berathungen und Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten, über Verfassungs- und Gesetzgebungs-, so wie über Verwaltungsfragen in unbeschränkter Weise Theil nehmen könnte, allein dieses ist durchaus unmöglich, über so viele wichtige Gegenstände, die im Staatsleben vorkommen, immer jeden Einzelnen, Mann für Mann, um seine Meinung zu befragen, oder in dieser Absicht alle Landeseinwohner auf einen bestimmten Platz zu einer einzigen großen Versammlung zusammen zu bringen, und so würde auf diese Weise niemals Etwas zu Stande kommen.

Man ist daher auf den Gedanken gekommen, daß alle Diejenigen, die in einer Stadt oder in mehreren Gemeinden beisammen wohnen, unter einander jene Männer wählen, von denen sie überzeugt sind, daß sie die Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes,

der Stadt oder der Gemeinde am besten kennen, und welche ihnen als so einsichtsvoll, redlich und freisinnig bekannt sind, daß sie ihnen ihr vollkommenes Vertrauen schenken können. Sind nun diese Vertrauensmänner, welche man auch Volksvertreter, Abgeordnete oder Deputirte nennt, durch das ganze Land gewählt, so kommen sie dann an einem bestimmten Orte zusammen, um die Angelegenheiten sowohl des ganzen Landes als der einzelnen Gemeinden gewissenhaft zu berathen, und dasjenige festzustellen, was von nun an in allen Zweigen des Staatslebens als Gesetz gelten soll, wozu dann nur noch die Bestätigung des Monarchen, nämlich des Kaisers oder Königs, erforderlich ist.

Auf diese Weise kommen nun statt der Millionen von Staatsbürgern aus allen Städten, Märkten und Dörfern nur einige Hundert Männer, welche man Reichstags-Deputirte nennt, zusammen und es ist um so sicherer zu erwarten, daß die Verständigung unter diesen Wenigen viel leichter zu bewerkstelligen sey.

Eine solche Versammlung von Volksvertretern wird gewöhnlich der Reichstag oder das Parlament genannt, und wenn diese Männer ausdrücklich in der Absicht zusammen kommen, um die Verfassung oder Konstitution des Landes zu berathen und zu bewerkstelligen, so führt sie dann den Namen: der konstituirende Reichstag.

Wenn nun alle Bedürfnisse und Wünsche des Volkes, so wie alle Klassen ohne Ausnahme ihre Vertreter in der Versammlung finden sollen, damit die beschlossenen Gesetze der Ausdruck des Gesammtwillens eines Volkes sind, so ist es aber vor Allem nothwendig, daß ein gutes Wahlgesetz sowohl in Bezug auf das Recht zu wählen, als auch auf das Recht, gewählt zu werden, bestehe.

In vielen Ländern z. B. berechtigt nur ein gewisser Steuerbetrag zur Wahl, welches man den Wahl-Census oder die Vermögens-Schätzung nennt*), und als Muster von den Römern angenommen wurde.

In andern Ländern wieder wird die Bevölkerung nach ihren Röcken und nach ihren Namen in Klassen oder Stände abgetheilt; wo nämlich alle jene, welche große Namen und viele Titel haben, also, die Herren, Grafen und Fürsten den Herrenstand, dann die reichen Gutsbesitzer und Edelleute den sogenannten Ritterstand bilden.

Die zwei Stände der Bevölkerung haben nun das Recht, auf den Landtagen zu erscheinen und das Wohl des Volkes zu berathen. Sie werden nicht vom Volke gewählt, sondern jeder ohne Unterschied hat durch seine Geburt das Recht erlangt, Volksvertreter zu seyn, und sie vereinigen sich zur Berathung in einer besonderen Kammer, nämlich die obere oder erste Kammer genannt.

Nun kommt der dritte oder der letzte Stand, der aber gleichfalls wieder nicht aus dem Volke besteht, sondern nur aus solchen Personen gewählt wird, welche so viel besitzen, daß sie eine ziemlich hohe Steuer bezahlen, und überdieß werden dann auch nur aus diesen Männern verhältnißmäßig wieder sehr wenig gewählt, welche das Volk in seiner großen Gesammtheit vertreten.

In dieser Beziehung soll also das Wahlgesetz keinen Staatsangehörigen zur Wahl ausnehmen, so wie auch die Gewählten selbst in keiner Weise trennen. Es sollen also alle Klassen der Bevölkerung gleichmäßig an den Wahlen der Abgeordneten Theil nehmen können, und ebenso Männer aus allen Klassen als Vertreter des ganzen Volkes ohne Rücksicht auf einen Census in dem Reichstage sitzen. Ebenso soll in der Versammlung selbst kein wie immer geartetes Privilegium oder Vorrecht herrschen, sondern jeder soll das gleiche Recht haben, seine Wünsche, Forderungen und Ansichten geltend zu machen, nämlich der Bauer, Bürger und Arbeiter so gut, wie der Fürst, Geistliche oder Herrschaftsbesitzer.

Indessen können aber ungeachtet dieser allgemeinen Wahlfähigkeit doch die Wahlen schlecht ausfallen, und Männer zur Volksversammlung gewählt werden, welche durchaus es nicht ehrlich mit dem Volke meinen, und vielmehr dahin arbeiten, die Absichten einer schlechten Partei zu unterstützen.

Damit nun solche Personen in die Kammer der Reichsversammlung nicht eingeschmuggelt werden, müssen die Vorkehrungen zur Wahl gut und zweckmäßig eingerichtet seyn, und jede Bestechung oder sonstige schlechte Einfluß unmöglich gemacht, oder doch wenigstens erschwert werden.

In größeren Staaten können sich unmöglich alle wahlfähigen Männer an einem Orte versammeln, um ihre Vertreter zu wählen, und es werden daher in einem solchen Falle Abtheilungen bestimmt, in welchen 30 bis 50,000 Menschen wohnen, was man den Wahlbezirk heißt, in welchem jeder das Recht hat seine Vertreter zu wählen.

Wenn nun die Wahl in der besten Weise geschehen soll, so müssen sich alle stimmfähigen Wahlberechtigten versammeln, wo nun jeder der Wähler den Namen desjenigen auf ein Blatt Papier, auch Stimmzettel genannt, aufschreibt, den er als Vertreter wünscht, wobei er aber zu unterlassen hat, seinen eigenen Namen beizusetzen, wodurch dann diese Wahl als eine geheime Abstimmung betrachtet wird, nämlich, daß der Gewählte Volks-Vertreter nicht weiß, wer ihm seine Stimme gegeben oder versagt habe.

Diese Stimmzettel werden nun gesammelt, und derjenige Name, welcher auf den meisten Zetteln vorkömmt, ist durch Stimmenmehrheit als Vertreter gewählt, und eine solche Wahl heißt dann, da jeder den Vertreter selbst wählen kann, »eine direkte Wahl.«

Uebrigens ist bei solchen Wahlen auch eine Verständigung zwischen den Wählern oft von großer Wichtigkeit. Denn wenn z. B. ein Mann als Vertreter

*) Dieses römische Wort Census bedeutet in der Staatswissenschaft (Politik) so viel als Vermögensschätzung, um darnach, nachdem der Eine mehr, der Andere weniger Vermögen besitzt, zu bestimmen, wie viel der Eine mehr, der Andere weniger Rechte im Staate haben soll.

Uebrigens ist es in einem freien Staate eben so wenig recht als klug, die Vermögensschätzung als Grundlage für das Wahlrecht der Bürger anzunehmen.

gewählt werden soll, und man weiß daß dieser ganz dazu tauglich ist, jedoch Andere wissen einen Tauglicheren zum Volksvertreter, gegen den man auch nichts einzuwenden hätte, so ist es in einem solchen Falle wohl nicht unrathsam, diesem seine Stimme zu geben, damit doch wenigstens Einer gewählt wird, besonders, wenn man sieht, daß noch andere Wähler gegenwärtig sind, welche einem untauglichen Mann ihre Stimme geben wollen.

Hier müssen nun die Gleichgesinnten, die es mit der guten Sache halten wollen, sich verständigen, damit nicht ihre Stimmen zersplittert, und gerade dadurch der Untaugliche zum Volksvertreter gewählt werde.

Es sind z. B. 40 Wahlmänner versammelt, von welchen 18 einen untauglichen Mann wählen, von den übrigen 22 Wählern, welche wohl die Mehrheit ausmachen, die sich aber nicht gehörig verständigen, geben 11 Wähler ihre Stimme dem A, 8 Wähler ihre Stimme den B, und 3 Wähler ihre Stimme den C, von welchen jeder der Gewählten gut ist, so kann doch keiner von diesen der gewünschte Volksvertreter werden, und der Untaugliche behauptet mit 18 Stimmen gegen 11 Stimmen den Platz, während, wenn sich die gutgesinnten Wähler über die zu bestimmende Person verständigt hätten, der Bevorzugte mit 22 Stimmen, den Platz behaupten würde.

Ganz anders ist es wieder, wenn alle Wahlberechtigten zusammen kommen, um aus ihrer Mitte mehrere Männer zu wählen, auf welche sie das Recht übertragen, einen Vertreter zu ernennen, was man eine »indirekte« Wahl heißt.

Die Anzahl der Wahlfähigen heißen in diesem Falle die Urwähler, und die von ihnen gewählten Vertrauensmänner werden die Wahlmänner genannt, welche an dem bestimmten Wahltage erscheinen, und den Volksvertreter wählen.

Uebrigens ist diese Wahlart nicht immer die Beste, wenn die Volksvertretung ihren Zweck erfüllen soll, das Wohl und die Wünsche des Volkes zu berathen und zu beschließen.

Die auf diese Weise zum Reichstage gewählten Volksvertreter sind, wie begreiflich nicht durch die Mehrheit des Volkes, sondern nur durch einige Wenige, nämlich durch die von den Urwählern bestimmten Wahl- oder Vertrauensmänner gewählt, und diese sind also nicht der Ausdruck der Volkswünsche und Volksbedürfnisse, sondern oft nur der Ausdruck einer kleinen Parthei.

Ja diese Männer können oft sogar der Ausdruck einer Person werden, die es mit dem Volke schlecht meint, denn sie sind an der Zahl gering und können sich leicht durch freundliche Worte, oder andere Versprechungen, gewöhnlich Wahlumtriebe genannt, zu einer schlechten Wahl bestimmen lassen.

Wenn aber, wie schon gesagt, das ganze Volk wählt, wenn alle wahlfähigen ihre Stimmen für den Vertreter abgeben, dann wird es gewiß denjenigen zu seinen Abgeordneten machen, der das Vertrauen verdient, und es ehrlich mit dem Volke meint.

In Beziehung auf das Wahlgeschäft selbst, welches von einem Beamten oder Wahlkommissär geleitet wird, darf dieser Niemanden zur Wahl vorschlagen, oder die Wähler dazu bereden, daß sie diesen oder jenen wählen, sondern sein Geschäft besteht blos darin, daß er die Namen der Wahlmänner aufschreibe, die Stimmzettel ausgebe und sammle, sie dann abliest, und angibt, wer die meisten Stimmen zum Volksvertreter erhalten hat.

Bevor zu einer solchen Wahl geschritten wird, kommen auch gewöhnlich Männer, die es mit dem Volke ehrlich meinen, zu einem sogenannten Wahl-Comité oder in einem Berathungs-Ausschuß zusammen, wobei das Volk, auf diejenigen Männer aufmerksam gemacht wird, denen es sein Vertrauen schenken darf.

Der Zweck dieser Wahlcomité's ist aber auch dazu, um die Wahlumtriebe, welche den Wähler durch Versprechungen oder Drohungen in seiner freien Wahl hindern, nach Möglichkeit zu beseitigen, und die Bestrafung des, mit solchen schlechten Streichen Beschuldigten zu veranlassen.

Uebrigens gibt ein solches Comité auch ein Program aus, das heißt, es macht das Volk in einem Aufrufe mit den Eigenschaften bekannt, welche ein Volksvertreter haben muß, damit er zum Reichstags-Mitgliede als tauglich und wählbar betrachtet werden kann. Ebenso erscheinen auch in solchen Comité's diejenigen, welche als Volksvertreter gewählt zu werden wünschen, als sogenannte Wahl-Kandidaten, um sich zu erklären, wie und auf welche Weise sie für das Wohl des Volkes sorgen und sprechen wollen, was man gewöhnlich ein politisches Glaubensbekenntniß ablegen heißt.

Bei solchen Wahl-Kandidaten ist es aber unumgänglich nothwendig, daß sie eine umfassende Landeskenntniß besitzen, mit den früheren Schicksalen und Geschichten desselben bekannt sind, und überhaupt wissen, was dem Vaterlande geschadet, und was dagegen genützt hat. Auch müssen solche Männer mit den Staatsverfassungen anderer Länder bekannt und unterrichtet seyn, um aus der Vergleichung mit denselben einen richtigen Schluß für unsere Zukunft fassen zu können. Mit einem Worte, ein Volksvertreter muß eine große politische Bildung haben, und dann Rednergabe besitzen, um in der Reichsversammlung seine Ansichten und Meinungen nicht nur aussprechen zu können, sondern, er muß auch verstehen, die Andern durch seine Gründe zu überzeugen, oder die Angriffe, welche wider seine Vorschläge gemacht werden, zurückzuweisen. Kurz in die Reichsversammlung müssen gescheite Männer geschickt werden, welche vielfach nachgedacht haben über den Staat und seine Einrichtungen, und die genau beurtheilen können, was zum Besten des Volkes nothwendig sey.

Es ist daher bei der Wahl eines Volksvertreters nicht genug Vorsicht und Sachkenntniß anzurathen, denn sie ist das wichtigste Geschäft eines Bürgers in einem konstitutionellen Staate, und nur von einer guten Wahl der Reichstagsmänner wird dann das Glück und der Wohlstand des Staates abhängen.